

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Plöwen

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung MV vom 12. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes MV vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Plöwen am 13.08.2015 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Plöwen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

- (1) Für Grabstätten/Urnengrabstätten gemäß § 9 Abs. 1 a und b dieser Satzung

1.	Je Grabstätte für Erdbestattungen	150,00
a.	(Nutzungszeit 25 Jahre)	€
1.	Je Grabstelle für jedes Jahr der	6,00
b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	€
2.	Je Grabstätte für	150,00
a.	Urnenbeisetzungen	€
2.	Je Grabstelle für jedes Jahr der	6,00
b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	€

- (2). Zusätzliche Beisetzung von Urnen
in einer Grabstätte bzw.
Urnengrabstätte:

bei einer Beisetzung in einer
einstelligen Grabstätte
je Urne
(Ruhezeit 25 Jahre) 150,00
€

(3) Urnengrabstelle für anonyme Beisetzungen 250,00 €

(4) Urnengrabstätte (biologisch) 250,00 €

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 75,00 €

§ 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstätte 7,50 €

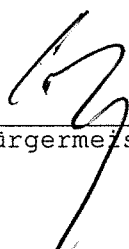
§ 11 Einebnung von Grabstätten

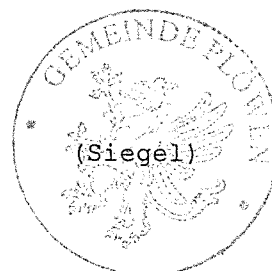
Die Einebnung von Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Plöwen vom 16.10.2001 und die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 05.02.2009 außer Kraft.

Plöwen, den 13.08.2015


Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs-
und Bestattungswesen in der Gemeinde Plöwen

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern vom
12.Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom
12.04.2005 hat die Gemeinde Plöwen am 29.11.2018 folgende Erste
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Plöwen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung vom 13.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 Belegungsgebühren

(5) Vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 5 der
Friedhofssatzung

- a. Urnengrabstätten: pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 50,00 €
- b. Erd- Einzelgräber: pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 60,00 €
- c. Erd- Doppelgräber: pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 120,00 €

Mit Genehmigung der vorzeitigen Einebnung ist die Grabumrandung zu
entfernen, der Grabstein bleibt bis zum Ablauf der Ruhefrist stehen.
Die Gebühr für die vorzeitige Einebnung der Grabstätte ist mit
Genehmigung der Antragsstellung als Einmalbetrag zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Plöwen tritt am Tag
nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plöwen, den 29.11.2018


Sy
Bürgermeister